

Amtsgericht Pirmasens

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 30/25

Pirmasens, 27.01.2026

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 13.03.2026	11:30 Uhr	235, Sitzungssaal	Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Pirmasens

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Pirmasens	8047	Waldfläche Horbacher Halt	4.131	9358 BV 2

Eingetragen im Grundbuch von Lemberg

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
2	Lemberg	1185/4	Gebäude- und Freifläche An der Lehmgrube	282	2319 BV 3
3	Lemberg	1186/7	Gebäude- und Freifläche Fabrikstraße 9	505	2319 BV 4

lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage:

nach Kenntnis des Gerichts: unbebaute Waldfläche;

Verkehrswert: 1.500,00 €

lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

hinter dem Flurstück Nr. 1186/7 gelegene, derzeit als Garten genutzte unbebaute Fläche;

Verkehrswert: 6.500,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

mit einem freistehenden, zweigeschossigen, unterkellerten Zweifamilienhaus bebautes Grundstück; Baujahr 1935; Erweiterung durch Anbau 1964; Gesamtwohnfläche rund 158 m²; der bauliche Zustand ist als solide einzuschätzen, es besteht jedoch Unterhaltungsstau und allgemeiner Renovierungsbedarf; das Objekt konnte von der Sachverständigen von innen und außen besichtigt werden;

Verkehrswert: 134.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Michel
Rechtspfleger

Beglaubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig